

**Allgemeine Vertragsbedingungen
der Landeshauptstadt Dresden
für Leistungen der Ingenieure und Architekten
Teil: Straßen- und Tiefbauamt**

(AVB-STA)

Fassung 2021

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (AN)**
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber (AG), Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Vollmachten)**
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers**
- § 5 Verpflichtungsklausel**
- § 6 Datenschutz**
- § 7 Arbeitsgemeinschaftsklausel**
- § 8 Leistungsänderungen**
- § 9 Abnahme**
- § 10 Zahlungen**
- § 11 Umsatzsteuer**
- § 12 Urheberrecht**
- § 13 Haftung und Gewährleistung**
- § 14 Haftpflichtversicherung**
- § 15 Verjährung von Mängelansprüchen**
- § 16 Kündigung**
- § 17 Herausgabeanspruch des Auftraggebers**
- § 18 Abtretung von Honoraransprüchen**
- § 19 Bedingungen zum Nachauftragnehmereinsatz**
- § 20 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (AN)

(1)

Der AN hat seine Leistungen gemäß dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft zu erbringen. Bei Leistungen der Prüferingenieure sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

(2)

Als Sachwalter seines AG darf der AN keine Interessen Dritter, insbesondere keine Unternehmens- oder Lieferanteninteressen, vertreten. Der AN darf im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber erbringen. Davon ausgenommen sind Leistungen, die der AN im Zusammenhang mit der komplexen Straßenbaumaßnahme für Bauherren erbringt, die an der komplexen Planung/Ausschreibung beteiligt sind. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der AN unverzüglich dem AG schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

(3)

Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sach- und Fachkunde des AG nicht gemindert.

(4)

Der AN ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der AN die Vorgaben für öffentliche Ausschreibungen (insbesondere GWB, VOB/A, VOL/A, Landesvergabegesetze usw.) einzuhalten.

(5)

Der AN hat seinen Leistungen die Anweisungen und Anregungen des AG (schriftlich oder in Textform), die nicht Anordnungen i. S. v. § 650b Absatz 1 i. V. m. § 650q Absatz 1 BGB sind, zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Treten bei der Zusammenarbeit zwischen AG und AN Meinungsverschiedenheiten auf, so hat der AN unverzüglich, schriftlich oder in Textform die Entscheidung des AG herbeizuführen. Die Erfolgshaftung des AN für die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit seines Werkes wird durch die Entgegennahme oder Anerkennung des AG vor Abnahme des Werkes nicht eingeschränkt.

(6)

Erkennt der AN im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten die Notwendigkeit der Erbringung von noch nicht vereinbarten Besonderen oder zusätzlichen Leistungen, so hat er den AG unverzüglich zu unterrichten.

(7)

Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der AN auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder dem Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation usw.) abhängig sind, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen und darf Zahlungen gegenüber dem AG nur dann freigeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Anlage Nr. 1.9

(8)

Die Kostenermittlungen sind fortzuschreiben, wenn sich die Grundlagen der Kostenermittlungen (z. B. Pläne, Mengenansätze) geändert haben und sich dadurch Kostenänderungen ergeben. Bei wesentlichen Kostenänderungen sind diese eingehend zu begründen. Im Übrigen ist der AG stets über zu erwartende Kostenänderungen rechtzeitig zu unterrichten. Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der AN den AG über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

(9)

Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschließlich aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

(10)

Bei Prüfsingenieurleistungen darf sich der AN der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüfsingenieur kann sich nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde durch einen anderen Prüfsingenieur vertreten lassen. Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüfsingenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüfsingenieur den AG hierauf hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüfsingenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

(11)

Der AN sichert zu, dass er über alle ihm bekannt werdenden Tatsachen und Informationen, die ihm in Ausübung oder aus Anlass seiner Tätigkeit zugänglich sind, gegen jedermann Stillschweigen bewahrt, es sei denn die Mitteilung erfolgt aus dienstlichen Gründen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit des AN fort. Weist der AG ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich besonderer Umstände oder Tatsachen hin, so kann deren Verletzung den Tatbestand des § 353 b StGB erfüllen und strafrechtlich verfolgt werden. Der AN wird auch seine Mitarbeiter über die vorgenannte Verschwiegenheitspflicht belehren. Die Belehrung hat er auf Verlangen des AG nachzuweisen. Eine ordnungsgemäße Belehrung schließt jedoch die zivilrechtliche Haftung des AN für etwaiges Fehlverhalten seiner Mitarbeiter hinsichtlich der Verschwiegenheitsverpflichtung nicht aus.

(12)

Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung des für die Erbringung der Leistung verantwortlichen oder eines sonstigen Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört und dem AG das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zumutbar ist. Der AG kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine vertragsgerechte Leistungserbringung gewährleisten.

(13)

Der AN hat den AG über den notwendigen Einsatz von Sonderfachleuten zu beraten.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber (AG), Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

(1)

Dem AN gegenüber ist nur das Straßen- und Tiefbauamt anordnungsberechtigt bzw. weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(2)

Der AG hat den AN rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen, sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergebenden Vorgänge und Planungen zu informieren.

(3)

Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(4)

Der AN hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Treten während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und den anderen fachlich Beteiligten auf, so hat der AN unverzüglich, schriftlich oder in Textform die Entscheidung des AG herbeizuführen.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Vollmachten)

(1)

Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Dritte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.

(2)

Den AG bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der AN nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen (einschließlich Nachträgen) sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

(3)

Der AN darf unbeschadet § 2 Absatz 3 Dritten ohne Einwilligung des AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat dem AG auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftlich oder in Textform Auskunft zu erteilen. Diese Auskunftspflicht besteht, bis die Gewährleistungsfristen aller an der Baumaßnahme Beteiligten verstrichen und das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5 Verpflichtungsklausel

Führt der AN Leistungen aus, die Beratungsleistungen, Genehmigungsplanung, Ausschreibung, Vergabe oder Bauleitung sowie Projektsteuerungs- oder Gutachterleistungen betreffen, muss der AN und seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem AG sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 6 Datenschutz

(1)

Der AN sichert zu, dass er die ihm bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen der Anweisungen des AG und zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben verwendet und damit die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und die weiteren gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Insbesondere ist die Weitergabe von Daten an Dritte nur zulässig, wenn es zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen zwingend notwendig ist und der AG vorher schriftlich zugestimmt hat. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass bei der empfangenden Stelle die Bestimmungen zum Datenschutz gemäß Satz 1 eingehalten werden.

(2)

Nach Abschluss der vertraglichen Leistungen sind alle dem Datenschutz unterliegenden Daten dem AG zur übergeben. Es dürfen keinerlei Kopien oder Duplikate bei dem AN verbleiben.

(3)

Der AN verpflichtet sich, seine mit den Vertragsleistungen befassten Mitarbeiter zum Datenschutz zu belehren und dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

(4)

Der AG verarbeitet die Daten des AN, soweit und solange dies für die Ausführung und Abwicklung des Vertrages und für die Geschäftsbeziehung einschließlich sich evtl. daran anschließender Verjährungsfristen und Aufbewahrungsfristen für diesen Vorgang erforderlich ist bzw. solange die Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. Weitere Informationen zum Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung des AG auf www.dresden.de/Datenschutz-STA enthalten.

§ 7 Arbeitsgemeinschaftsklausel

(1)

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.

(2)

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3)

Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Leistungsänderungen

(1)

Der AG ist berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlich erforderlicher Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften des BGB zu verlangen. Das Änderungsbegehren des AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen.

(2)

Begehrt der AG die Ausführung geänderter oder zusätzlich erforderlicher Leistungen, hat der AN dem AG Bedenken hiergegen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(3)

Der AN wird dem AG unverzüglich nach Zugang eines Änderungsbegehrens nach § 650q Absatz 1 BGB i. V. m. § 650b Absatz 1 BGB ein prüffähiges Honorarangebot in Textform, welches auch die Terminfolgen detailliert und abschließend ausweist, unterbreiten. Das Honorarangebot weist die infolge des Änderungsbegehrens anfallende Mehr- oder Mindervergütung unter Verwendung der Honorargrundlagen im Vertrag aus und ist vor Leistungsbeginn mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

(4)

Erzielen die Vertragsparteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung über die Ausführung und/oder über die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung, kann der AG die Ausführung der Leistungen schriftlich anordnen. Die wirksame Anordnung kann schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist erteilt werden, wenn bereits vor Fristablauf feststeht, dass die Vertragsparteien sich nicht einigen werden. Dies wird unwiderleglich vermutet, wenn wechselseitig dahingehende Erklärungen abgegeben wurden oder wenn den sonstigen feststellbaren Umständen entnommen werden kann, dass die Einigungsbemühungen endgültig gescheitert sind. Die wirksame Anordnung kann auch dann schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist erteilt werden, wenn Gefahr im Verzug vorliegt.

(5)

Erfolgt eine Anordnung gemäß Absatz 4 gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der HOAI erfasst sind. Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand auf Grund der angeordneten Leistung soweit möglich unter Verwendung der Honorargrundlagen im Vertrag frei vereinbar.

(6)

Änderungen und Überarbeitungen der Planung, die keine Vergütungsfolgen nach sich ziehen, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt (z. B. Mängelbeseitigung und eigenmächtige Planungsänderung durch den AN).

§ 9 Abnahme

(1)

Der AG nimmt die Leistungen des AN nach Erbringung der beauftragten Leistung ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Ein Anspruch auf Teilabnahme besteht nur im gesetzlich geregelten Fall des § 650s BGB (Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer).

(2)

Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten. In diesem Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Protokolls. § 640 Absatz 2 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3)

Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der AG dem AN schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des AN als vertragsgemäß anerkennt oder - für den Fall, dass noch keine Abnahmeerklärung vorliegt und keine Abnahmefiktion gemäß § 650q Absatz 1 i. V. m. § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB greift - wenn der AG die Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) anweist.

§ 10 Zahlungen

(1)

Abschlagszahlungen werden in Höhe des Wertes der vom AN vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen gewährt. Der Nachweis schließt die Auslieferung der vom AN gefertigten Unterlagen ein, insbesondere auch bei Aufhebung oder Kündigung des Vertrages.

Dem Nachweis ist eine Aufforderung zur Abschlagszahlung beizufügen.

Anlage Nr. 1.9

(2)

Die Abschlagszahlungen werden nach 30 Tagen nach Überreichen der Aufforderung zur Abschlagszahlung und nach Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 fällig. Die Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) wird 60 Tage nach Eintritt der Voraussetzungen des § 15 Satz 1 HOAI i. V. m. § 650g Absatz 4 BGB fällig. Die Rechnungen gelten als fristgemäß bezahlt, wenn der AG den Rechnungsbetrag 3 Werktage vor Zahlungsfrist angewiesen hat.

(3)

Der AN verpflichtet sich, unverzüglich nach Abnahme der (Teil-) Leistung eine prüffähige (Teil-) Schlussrechnung zu stellen. Soweit der AN nach schriftlicher Aufforderung des AG innerhalb der vom AG gesetzten angemessenen Frist keine Schlussrechnung erstellt, kann der AG diese auf Kosten des AN erstellen oder erstellen lassen.

(4)

Wird nach Annahme der (Teil-) Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen. Leistet der AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

§ 11 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe gezahlt.

§ 12 Urheberrecht

(1)

Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach Absatz 2 bis 8.

(2)

An den vom AN erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der AN hiermit auf den AG das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte ausschließliche Nutzungsrecht. Will der AN seine urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnisse im Einzelfall selbst nutzen, muss er dafür zuvor die schriftliche Zustimmung des AG einholen.

(3)

Der AG hat das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse des AN ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verändern. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Der AG wird sein Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse des Urheberrechtsberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anstreben.

Anlage Nr. 1.9

(4)

Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung der Leistungen und Arbeitsergebnisse des AN unter dessen Namensnennung. Dies schließt auch die umfassende und unbeschränkte Nutzung für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit (z. B. Presseinformationen, Beantwortung von Presseanfragen, Pressekonferenzen, Presseterminen, Veröffentlichung im Amtsblatt, im Internetauftritt und im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt Dresden, politische Gremienarbeit, Bürger-beteiligung, Vorträge vor wissenschaftlichen Gremien und Arbeit in Fachkommissionen, Artikel für Fachzeitschriften) mit ein. Der AN bedarf zur Veröffentlichung und Referenznennung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(5)

Der AG darf seine Rechte nach Absatz 2 bis 4 ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, von Dritten ausüben und ausführen lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einräumen. Der AG weist die Dritten in geeigneter Weise darauf hin, dass die Urheberkennzeichnung sichtbar und unverändert erhalten bleiben muss. Eine Haftung des AG für nicht ordnungsgemäße Urheberkennzeichnungen durch Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AG.

(6)

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen eingeräumten Rechten abgegolten.

(7)

a)

Der AN steht dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung in der beabsichtigten Form einschränken oder ausschließen.

b)

Der AN stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten (einschließlich Nachunternehmern und deren Arbeitnehmer und Beauftragte) sicher, dass der vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf Verlangen des AG wird er diesem den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Herstellung der Leistungen und Arbeitsergebnisse beteiligten Personen nachweisen.

c)

Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen den AG wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Benutzung der Leistungs- und Arbeitsergebnisse geltend gemacht werden, soweit den AG kein alleiniges/überwiegendes Verschulden trifft. Der AG benachrichtigt den AN unverzüglich schriftlich, wenn derartige Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen ihn geltend gemacht werden.

d)

Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN in einem für den AG zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AG vertragsgemäß genutzt werden können.

(8)

Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberrechtsschutz, darf der AG die vom AN gefertigten Unterlagen ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(9)

Sämtliche Regelungen gemäß vorstehender Absätze gelten uneingeschränkt auch in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 13 Haftung und Gewährleistung

(1)

Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes vereinbart ist.

(2)

Der AN übernimmt dem AG gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch tauglich und vollständig sind. Dies bestätigt er durch eigenhändige Unterzeichnung der erstellten Unterlagen.

(3)

Der AN wird den AG auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aufgrund der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den AN gegenüber dem AG geltend macht, sofern den AG kein alleiniges/überwiegendes Verschulden trifft.

(4)

Der AN haftet ebenfalls für Schäden, die dem AG durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die der AN zu vertreten hat.

(5)

Der AN kann ein Mit- oder Alleinverschulden des AG bei einem Schaden nur geltend machen, wenn dieser auf eine ausdrückliche Anweisung des AG zurückzuführen ist, die gegen seinen schriftlichen oder in Textform vorgebrachten Einwand erfolgte. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AG.

(6)

Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der AN allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der AG die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

(7)

Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der AN verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.

§ 14 Haftpflichtversicherung

(1)

Der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied in voller Höhe bestehen.

(2)

Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3)

Der AN ist zur unverzüglichen Anzeige (schriftlich oder in Textform) verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragslaufzeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Sofern der AN den vereinbarten Versicherungsschutz trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 15 Verjährung von Mängelansprüchen

Die Ansprüche des AG gegen den AN aus dem Vertrag wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme gemäß § 9.

§ 16 Kündigung

(1)

AG und AN können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung und ihre Folgen richten sich nach § 650q Absatz 1 i. V. m. § 648a BGB.

(2)

Eine Teilkündigung aus wichtigem Grund ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

(3)

Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

(4)

Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 650q Absatz 1 i. V. m. § 648a Absatz 4 BGB.

(5)

Das Recht des AG zur ordentlichen Vertragskündigung sowie gegebenenfalls das Sonderkündigungsrecht beider Vertragsparteien nach § 650r BGB bleiben daneben unberührt.

(6)

Für die Kündigung bei Verstoß gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 17 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom AN zur Erfüllung des Vertrages angefertigten, beschafften und die ihm überlassenen Unterlagen einschließlich digitaler Datenträger sind dem AG auf Verlangen, spätestens jedoch mit der (Teil-) Schlussrechnung auszuhändigen. Der AN übergibt diese in weiterverarbeitbaren Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des AG, die dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen. Der AN hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen des AG unverzüglich herauszugeben.

§ 18 Abtretung von Honoraransprüchen

Die Abtretung von Honoraransprüchen an Dritte darf erst nach Information des AG erfolgen. Zuvor erfolgte Abtretungen von Honoraransprüchen sind unwirksam.

§ 19 Bedingungen zum Nachauftragnehmereinsatz

(1)

Der AN darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG weiter vergeben.

(2)

Der AN verpflichtet sich, seinen Nachauftragnehmern mitzuteilen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der AN verpflichtet sich weiterhin, seinen Nachauftragnehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen AG und AN vereinbart sind.

§ 20 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

(1)

Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Straßen- und Tiefbauamtes.

(2)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3)

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.

(4)

Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten Dresden.